

Ortsgesetz über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Buntentorsteinweg“

Inkrafttreten: 29.11.1989
Fundstelle: Brem.ABl. 1989, 627
Gliederungsnummer: 2130-m-15

aufgeh. durch 2010-09-07 vom 31. August 2010 (Brem.ABl. S. 743)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in [§ 2](#) näher bezeichnete Gebiet im Ortsteil Bremen-Buntentor förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Ziel der Sanierung ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Mißstände hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

(1) Das Sanierungsgebiet „Buntentorsteinweg“ wird durch die nachfolgend beschriebenen Linien begrenzt:

Buntentorsteinweg 104 bis 164

Grundstücksgrenze Buntentorsteinweg 164 bis zum Deich

Landesschutzdeich/Kleine Weser

Grundstücksgrenze Martinshof/Buntentorsteinweg 104

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Stadtgemeinde Bremen

Vorstadt auf dem linken Weserufer

VL Flur 11

79/1	83	87	713/1	718	724	728/3	730/3	733/1
80	84	88	714	720	725	728/1	730/2	
81	85	716/2	722	721	726	728/2	731	
82	86	716/1	717	723	727	729	732	

**§ 3
Verfahren**

Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 des Baugesetzbuches wird ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren).

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bremen, den 28. November 1989

Der Senat

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Ortsgesetzes über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 214 i.V.m. § 215 BauGB).